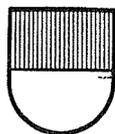


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
8. OKT. 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. September 1965

Nr. 4958

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Bebauungsplan Aarefeld mit den zugehörigen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das Gebiet Aarefeld, welches von Westen nach Osten zwischen der Gugenstrasse und dem Stauwehrweg und von Norden nach Süden zwischen dem Hechtenweg und der Allmendstrasse, inkl. der projektierten, südlichen Ueberbauung liegt. Dieser gilt sowohl als Strassenlinien- wie auch als Bebauungsplan. Auf diesem Areal ist eine differenzierte Ueberbauung mit Bauten von 1 bis 7 Geschossen mit einer zulässigen Ausnützungsziffer von 0,65 gestattet. Für die Erstellung eines Kindergartens ist das nötige Areal reserviert. Weitere Kinderspielplätze (Grünflächen) sind projektiert. Ebenfalls sind die allgemeinen Verkehrsfragen, d.h. die Erschliessung des Geländes (Strassennetz, Fahrbahnbreite, Fussgängerwege, Ein- und Ausfahrten, oberirdische Parkplätze) planlich geregelt. Zur Garagierung der Motorfahrzeuge sind unterirdische Einstellhallen geplant. Für die bauliche Gestaltung gelten die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften. Die gesamte Ueberbauung stellt eine gute, geordnete Gesamtkonzeption dar.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. März bis 11. April 1965. Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen von der Bürgergemeinde Schönenwerd und von den Anstössern an die Gugenstrasse ein. Da die Erledigung der Einsprache in bezug auf die Linienführung des Hechtenweges entlang dem Schachenwald (was Gegenstand der Einsprache der Bürgergemeinde ist) noch längere Zeit beansprucht, wird das Strassentrasse des Hechtenweges von der

Plangenehmigung ausgenommen. Die Einsprache der Anstösser an die Gugenstrasse konnte als hinfällig abgeschrieben werden. Somit hatte sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1965 mit keiner Einsprache mehr zu befassen und genehmigte den Plan unter Vorbehalt von kleinen Aenderungen. Diese Korrekturen wurden im Plan vorgenommen. Da das Einverständnis der damit tangierten Eigentümer vorlag, erübrigte sich eine zweite Planaufgabe. In der Sitzung vom 17. August 1965 hat der Gemeinderat den Plan und die zugehörigen Bauvorschriften abschliessend genehmigt. Da es sich nur um eine Aenderung eines bestehenden Planes handelt und auch keine Einsprachen mehr vorlagen, war es gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes hiezu zuständig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassen- und Bebauungsplan Aarefeld mit den zugehörigen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.
2. Von der Plangenehmigung ist das Strassentrasse des Hechtenweges ausgenommen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 795) NN

Bau-Departement (4) Der Staatsschreiber:
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd
Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 3 gen. Plänen
und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)